



Brüssel, den 21. Mai 2025
(OR. en)

9093/25

AGRI 198
AGRIFIN 48
AGRISTR 20
AGRIORG 57
DELACT 61

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 3151 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.5.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitraums für die Einreichung von Anträgen auf Änderung der GAP-Strategiepläne

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 3151 final.

Anl.: C(2025) 3151 final

9093/25

LIFE.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.5.2025
C(2025) 3151 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.5.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission zur
Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des
Rates hinsichtlich des Zeitraums für die Einreichung von Anträgen auf Änderung der
GAP-Strategiepläne**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 3 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission¹ ist der Zeitraum für die Einreichung von Anträgen auf Änderung der GAP-Strategiepläne in Bezug auf die Überprüfung von Übertragungen von Mittelzuweisungen zwischen Direktzahlungen und dem ELER sowie zwischen Direktzahlungen und anderen Sektoren festgelegt. Solche Änderungsanträge müssen von den Mitgliedstaaten zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Mai 2025 übermittelt werden.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Instabilität im Agrarsektor haben mehrere Mitgliedstaaten Schwierigkeiten, bereits in den ersten Monaten des Jahres 2025 darüber zu entscheiden, ob ihre Übertragungsbeschlüsse in ihren ursprünglichen GAP-Strategieplänen, die 2022 angenommen wurden, überprüft werden müssen. Darüber hinaus könnte der geplante Vereinfachungsvorschlag in Bezug auf Änderungen der Basisrechtsakte für die GAP, der derzeit ausgearbeitet wird, zu weiteren Änderungen der GAP-Strategiepläne durch einige Mitgliedstaaten führen, einschließlich Anpassungen bei Übertragungen von Mittelzuweisungen.

Damit die Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Planung dieser Übertragungen haben, sollte die Frist vom 31. Mai 2025 auf den 31. August 2025 verschoben werden.

Einhaltung des Grundsatzes „standardmäßig digital“: Es besteht keine digitale Relevanz, da der Zweck des Rechtsakts nicht darin besteht, neue Bestimmungen einzuführen, und da digitale Lösungen, der Datenaustausch und digitale öffentliche Dienste nicht in seinen Anwendungsbereich fallen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

In der Sachverständigengruppe für die Durchführung der Verordnung über die GAP-Strategiepläne wurden Sachverständige aus allen 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments konsultiert. Eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder der Sachverständigengruppe vom 28. April 2025 ermöglichte es, den Entwurf der Kommission und den Kontext des Vorschlags umfassend zu erläutern. Die Sachverständigen übermittelten drei Antworten und beantragten eine Verlängerung der Frist über die ursprünglich von der Kommission vorgeschlagene Frist von zwei Monaten hinaus. Die Kommission hat unter Berücksichtigung der nach Ablauf der Frist anstehenden Verfahrensschritte zugestimmt, die Frist um drei Monate bis zum 31. August 2025 zu verlängern, und den Text entsprechend angepasst.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Rechtsakt wird die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Änderung der GAP-Strategiepläne im Zusammenhang mit Mittelübertragungen gemäß Artikel 17 Absatz 5, Artikel 88 Absatz 7 und Artikel 103 der Verordnung (EU) 2021/2115 geändert.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission vom 13. Dezember 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Verfahren und Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Änderung von GAP-Strategieplänen durch die Mitgliedstaaten und weiterer Fälle, in denen die Höchstzahl der Änderungen von GAP-Strategieplänen nicht gilt (ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/del/2023/370/oj>).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.5.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitraums für die Einreichung von Anträgen auf Änderung der GAP-Strategiepläne

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹, insbesondere auf Artikel 122 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission² enthält Vorschriften über die Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Änderung der GAP-Strategiepläne. Insbesondere ist in Artikel 3 Absatz 4 der genannten Delegierten Verordnung der Zeitraum für die Übermittlung von Änderungsanträgen im Zusammenhang mit Mittelübertragungen gemäß Artikel 17 Absatz 5, Artikel 88 Absatz 7 und Artikel 103 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegt. Solche Anträge müssen von den Mitgliedstaaten zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Mai 2025 eingereicht werden.
- (2) Vor dem Hintergrund der anhaltenden Instabilität im Agrarsektor in der Union haben mehrere Mitgliedstaaten Schwierigkeiten, bereits in den ersten Monaten des Jahres 2025 darüber zu entscheiden, ob ihre Übertragungsbeschlüsse, die 2022 gemäß Artikel 17 Absatz 5, Artikel 88 Absatz 6 und Artikel 103 der Verordnung (EU) 2021/2115 angenommen wurden, überprüft werden müssen. Daher wird es als notwendig erachtet, den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Planung dieser Übertragungen einzuräumen und entsprechend die Frist vom 31. Mai 2025 auf den 31. August 2025 zu verschieben.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/370 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Da der in Artikel 3 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/370 festgelegte Zeitraum bald endet und am 31. Mai 2025 ausläuft, ist es von größter Bedeutung, den

¹ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission vom 13. Dezember 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Verfahren und Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Änderung von GAP-Strategieplänen durch die Mitgliedstaaten und weiterer Fälle, in denen die Höchstzahl der Änderungen von GAP-Strategieplänen nicht gilt (ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/370/oj).

neuen Zeitraum für die Übermittlung von Änderungsanträgen so bald wie möglich festzulegen, um eine angemessene Planung und Prüfung durch die Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Diese Verordnung sollte daher am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

- (5) Da der Zeitraum für die Einreichung von Änderungsanträgen am 31. Mai 2025 endet, sollte diese Verordnung ab dem 1. Juni 2025 gelten, um zu vermeiden, dass zwischen dem derzeitigen und dem geänderten Zeitraum für die Einreichung eine rechtliche Lücke entsteht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/370 erhält folgende Fassung:

„(4) Änderungsanträge im Zusammenhang mit Mittelübertragungen gemäß Artikel 17 Absatz 5, Artikel 88 Absatz 7 und Artikel 103 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind der Kommission im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. August 2025 zu übermitteln.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juni 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.5.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*